



VERORDNUNG

über die Abfallgebühren der Marktgemeinde Götzis (Abfallgebührenordnung)

Aufgrund der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Marktgemeinde Götzis vom 13. November 2006 bzw. 16. Februar 2009 wird gemäß § 15 Abs. 3 Zif. 4 Finanzausgleichsgesetz, BGBl. I Nr. 156/2004 i.d.g.F bzw. BGBl. I Nr. 103/2007, in Verbindung mit den §§ 16 bis 18 Vorarlberger Abfallwirtschaftsgesetz, LGBl. Nr. 1/2006, verordnet:

§ 1

Begriffsbestimmungen

- (1) „Wohnungsbenützer“ sind alle Personen, die zum Stichtag 1. Februar des laufenden Jahres im Gemeindegebiet wohnhaft sind.
- (2) „Sonstige Abfallbesitzer“ sind Einrichtungen und Anlagen, deren Abfälle auf Grund ihrer Beschaffenheit oder Zusammensetzung den Abfällen aus privaten Haushalten ähnlich sind (zB Büros, Betriebe, Gaststätten u. dgl).
- (3) Unter „sonstige Abfallbesitzer“ fallen auch gewerbliche Betriebsanlagen, wenn sie nach der Gemeindeabfuhrordnung in die Systemabfuhr einbezogen werden.

§ 2

Abfallgebühren

- (1) Die Gemeinde hebt zur Deckung ihres im Rahmen der Systemabfuhr anfallenden Aufwandes für die Sammlung, Abfuhr und die Behandlung der in ihrem Gemeindegebiet anfallenden Abfälle Abfallgebühren ein.
- (2) Das Ausmaß richtet sich nach den Bestimmungen des § 17 Abfallgesetz und wird unterteilt in
 - a) eine Grundgebühr
 - b) Abfuhrgebühren (Sack- und Entleerungsgebühr)
 - c) Sperrmüllgebühren
 - d) eine Gebühr für Garten- und Parkabfälle
 - e) eine Gebühr für Häckseldienste

- f) eine Gebühr für Problemstoffe, für die nach bundesgesetzlichen Vorschriften eine Rücknahmeverpflichtung durch den Handel besteht, oder die nicht von privaten Haushalten oder Einrichtungen und Betrieben, die der Systemabfuhr unterliegen, abgegeben werden.
- (3) Im Einzelnen bestehen folgende Gebühren:
1. Grundgebühren:
 - a) Grundgebühr für Haushalte (Wohnungsbenützer)
 - b) Grundgebühr für sonstige Abfallbesitzer
 2. Abfuhrgebühren (Sack- und *Entleerungsgebühren*), das sind mengenabhängige Gebühren:
 - a) Sackgebühr für Bioabfälle
 - b) Sackgebühr für Restabfall
 - c) Gebühr für Gartenabfälle
 - d) Gebühr für Sperrmüll (z.B. Wertmarken)
 - e) Gebühr für die Entleerung der Biotonne
 3. Gebühren für die Inanspruchnahme der Annahmestelle für Sperrmüll (Wertstoffhof) und Garten- und Parkabfälle (Grünmüllplatz):
 - a) Gebühr für Sperrmüll
 - b) Gebühr für Garten- und Parkabfälle
 4. Gebühren für die Entsorgung von Problemstoffen, für die eine Rücknahmeverpflichtung durch den Handel besteht, oder die aus Einrichtungen oder Betrieben stammen, die nicht der Systemabfuhr unterliegen.
- (4) Die „Grundgebühren“ dienen der Abdeckung jener Kosten, die der Gemeinde aus der Bereitstellung von Einrichtungen für die Sammlung, Abfuhr und Behandlung von Abfällen, insbesondere von Altstoffen und Problemstoffen sowie Sperrmüll und Gartenabfällen, entstehen, der Verwaltungskosten sowie sonstiger Kosten, einschließlich anteiliger Kosten für Verwaltung und Öffentlichkeitsarbeit, die nicht über eine mengenabhängige Gebühr verumlagt werden können.
- Die „Abfuhrgebühren“ (Sack- und *Entleerungsgebühren*) dienen der Abdeckung der durch die Sammlung, Abholung und Behandlung der Restabfälle und Bioabfälle verursachten Kosten.
- Die „Gebühren für die Inanspruchnahme der Annahmestelle“ für Sperrmüll, für Gartenabfälle und für Problemstoffe, für die eine Rücknahmepflicht des Handels besteht, dienen der zumindest teilweisen Abdeckung jener Kosten, die der Gemeinde für die Einrichtung, den Betrieb dieser Annahmestellen und die Verwertungs- und Entsorgungskosten entstehen.

§ 3 Gebührenschildner

- (1) Die Abfallgebühr ist vom Eigentümer der Liegenschaft, auf der die der Systemabfuhr unterliegenden Abfälle anfallen, zu entrichten.
- (2) Ist die Liegenschaft vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, so kann die Abfallgebühr den Inhabern (Mietern, Pächtern oder sonstigen Gebrauchsberechtigten) anteilmäßig vorgeschrieben werden. Sie ist den

Inhabern vorzuschreiben, sofern dies der Eigentümer der Liegenschaft rechtzeitig verlangt und er die erforderlichen Daten (Namen und Adresse der Inhaber, Bezeichnung der überlassenen Teile der Liegenschaft) bekannt gibt. Der Eigentümer der Liegenschaft haftet persönlich für die Abgabenschuld.

- (3) Miteigentümer schulden die Abfallgebühr zur ungeteilten Hand. Wenn mit dem Miteigentumsanteil jedoch Wohnungseigentum verbunden ist, schuldet die Gebühr der Wohnungseigentümer.
- (4) Bei Bauwerken auf fremdem Grund und Boden tritt an die Stelle des Liegenschaftseigentümers der Eigentümer dieses Bauwerks sowie der Inhaber des Baurechts.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Abfallgebühren wird durch Beschluss der Gemeindevertretung festgesetzt.
- (2) Die Grundgebühr für Haushalte wird jährlich vorgeschrieben.

Die Grundgebühr wird pro Jahr und zwar für nachstehende Haushaltsgrößen

- a) Einpersonenhaushalt
 - b) Zweipersonenhaushalt
 - c) Mehrpersonenhaushalt
- vorgeschrieben.

- (3) Die Grundgebühr für sonstige Abfallbesitzer wird pro Jahr und Einrichtung bzw. Anlage vorgeschrieben.
Keine Abfallgrundgebühr für sonstige Abfallbesitzer wird jedoch für Betriebe eingehoben, bei denen keine Dienstnehmer oder sonstige Hilfspersonen beschäftigt werden.
Dies gilt wiederum unter der Voraussetzung, dass auf Grund der Art der Tätigkeit anzunehmen ist, dass die anfallenden Abfallmengen die Durchschnittsmengen eines Zwei-Personenhaushaltes nicht übersteigen. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen hat der Abgabepflichtige der Behörde schriftlich nachzuweisen.

§ 5 Gebühreneinhebung

- (1) Die Grundgebühr wird jährlich vorgeschrieben. Die Gebühr für die Entleerung von Biomüllcontainern wird monatlich vorgeschrieben. Die Gebühren sind jeweils innerhalb eines Monats nach Zustellung des Abgabenbescheides (der Vorschreibung) zur Zahlung fällig.
- (2) Die Abfallsackgebühren sind beim Bezug der Abfallsäcke zu entrichten.

(3) Die Gebühren für Sperrmüll, für sperrige Hausabfälle, Gartenabfälle sowie für Problemstoffe werden jeweils bei der Abgabe in der Annahmestelle eingehoben. Werden solche Abfälle abgeholt, sind die Gebühren sogleich bei der Abholung zu entrichten bzw. - bei Sperrmüllabholungen - vorgängig Marken zu erwerben. Häckseldienste sind nach erfolgter Leistung, Häckselgut ist beim Kauf zu bezahlen.

§ 6

Schlussbestimmung

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2007 in Kraft. Gleichzeitig verliert die Abfallgebührenverordnung vom 29. November 1993 idgF. ihre Wirksamkeit.

Der Bürgermeister:

Werner Huber